

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 95 HP

AUGUST 2016

Themen dieser Ausgabe:

1. Pflegeantrag
 2. Steuererklärung
 3. Wer zahlt?
 4. Sabbatjahr/Familiäre Pflege
 5. Güterrechtsverordnungen im Familienrecht beschlossen
 6. Inkasso, unseriöse Geschäftspraktiken
 7. Widerrufsrecht
 8. Prävention
 9. Beamte in der Berufsunfähigkeitsversicherung
 10. Fragen und Antworten zur zusätzlichen Altersversorgung
 11. Mitgliederversammlung 2016
-

1. Pflegeantrag

Im Jahr 2016 noch einen Pflegeantrag zu stellen, kann sich lohnen.

Veränderungen stehen zum 1. Januar 2017 an. Es werden Pflegestufen in Pflegegrade umgewandelt. Das hat zur Folge, dass Pflegeleistungen stärker an Beeinträchtigungen Pflegebedürftiger bemessen werden.

Bedeutet nach Auffassung der Verbraucherschützer, dass Pflegebedürftige, die nur unter einer körperlichen Beeinträchtigung leiden, schwieriger einen höheren Pflegegrad erreichen, somit weniger Zuwendungen erhalten.

Umfangreiche Informationen über die Antragstellung finden Sie im Internet.

www.barmer-gek.de/pflege/antraege-services/pflegeantrag
www.wohnen-im-alter.de/geld-recht/pflegefall/pflegeantrag
www.pflegestufe.com/pflege/pflegeantrag

2. Steuererklärung

Für diejenigen Personen, die ihre Steuererklärung selbst erstellen und zur Abgabe verpflichtet sind, gilt ab 2017 der 31. Juli als spätester Abgabetermin.

Für Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine ändern sich die Termine der Erklärungen ihrer Mandanten erst ab 2018. Bisher endete die Frist für sie am 31. Dezember. Sie können sich nun bis Ende Februar des jeweils übernächsten Jahres Zeit lassen.

Mehr: www.steuertipps.de/steuererklaerung-finanzamt
www.t-online.de > Ratgeber > Finanzen > Recht & Steuer

3. Wer zahlt?

Gemeinden in Niedersachsen haben bisher zwei Möglichkeiten, Grundstückseigentümer am Straßenbau zu beteiligen.

- Erhebung einer einmaligen Anliegergebühr (Im Sanierungsfall müssen die Anwohner einmalig einen oft recht hohen Betrag zahlen)
- Anhebung der Grundsteuer, jährlich zu zahlen, für alle Grundeigentümer der Kommune (Diese Steuereinnahmen sind nicht zweckgebunden)

Das Land hat nun eine dritte Möglichkeit auf den Weg gebracht. Der Entwurf des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes wird derzeit beraten.

Vorgesehen ist darin, dass Kommunen zur Finanzierung ihrer Straßen größere Gebiete festlegen, innerhalb derer sämtliche Verkehrsanlagen als eine Abrechnungseinheit anzusehen ist. Somit wird der Investitionsaufwand auf alle Eigentümer der in dem Gebiet der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke als wiederkehrender Beitrag nach Aussage der Ministeriumssprecherin Svenja Mischel verteilt.

So soll es gehen: Gemeinden planen die Sanierung von Straßen individuell und vorausschauend. Wenn eine Straße z. B. in vier Jahren saniert werden soll, zahlen alle Grundeigentümer der Abrechnungseinheit in den folgenden vier Jahren Summe X in eine Art Fonds. Die Mittel sind dadurch zweckgebunden.

Quelle: Landeszeitung vom 26. Juli 2016

4. Sabbatjahr / Familiäre Pflegezeit

Arbeitnehmer nutzen aus unterschiedlichen Gründen die berufliche Auszeit.

Unerfreulich ist der Anlass die Nutzung dieses Zeitraums für die Pflege Angehöriger in Anspruch nehmen zu müssen.

Im Rahmen der Pflegereform im Jahr 2008 wurde die Pflegezeit gesetzlich verankert. Hierdurch soll die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiärer Pflege verbessert werden.

Was die Pflegezeit ist, wer sie in Anspruch nehmen kann und wie sie im Detail geregelt ist, erfahren Sie unter www.sabbatjahr.org/pflege-auszeit.php .

Weitere Details finden Sie auch im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/pflegezq/ und www.bmas.de/DE/Themen/.../vereinbarkeit-familie-pflege-beruf.html .

5. Güterrechtsverordnungen im Familienrecht beschlossen

Am 24. Juni 2016 hat der Rat der Europäischen Union zwei Güterrechtsverordnungen beschlossen, die Ehegatten und Lebenspartnern mit internationalem Hintergrund die tägliche Verwaltung ihres Eigentums und bei Trennung oder Todesfall eines Ehegatten oder Lebenspartners insbesondere auch die Teilung des Eigentums erleichtern sollen.

Die beiden Verordnungen enthalten Regelungen zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit von Gerichten und des anwendbaren Rechts sowie zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit führen.

Quelle: www.bmju.de > Güterrechtsverordnungen

6. Inkasso, unseriöse Geschäftspraktiken

Der Deutsche Bundestag beschloss am 27. Juni 2013 das Maßnahmenpaket gegen unseriöse Geschäftspraktiken. Es enthält Regelungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in verschiedenen Rechtsbereichen und sorgt für mehr Transparenz im Inkasso-Wesen. Darlegungs- und Informationspflichten stellen sicher, dass aus der Rechnung künftig eindeutig hervorgehen muss,

- für wen ein Inkassounternehmen arbeitet,
- warum es einen bestimmten Betrag einfordert und
- wie sich die Inkassokosten berechnen.

Schuldnerin und Schuldner erkennen somit sofort den Sachverhalt über die Einforderung.

Verbraucherinnen und Verbraucher werden davor geschützt überzogene Inkassokosten zu zahlen. Inkassokosten sind demnach nur noch bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den ein Rechtsanwalt für eine entsprechende Tätigkeit verlangen kann.

Die Inkassobranche unterliegt somit einer strengen, effektiven Aufsicht und einer Registrierung. Die Widerrufsmöglichkeiten für eine Registrierung sollen außerdem erweitert werden, damit unseriöse Unternehmen schneller vom Markt verschwinden. Betriebe ohne Registrierung können geschlossen werden.

Quelle: www.bmjj.de/DE/Verbraucherportal/KonsumImAlltag/UnserioeseGeschaeftspraetiken

7. Widerrufsrecht

Bei Verträgen, die Sie außerhalb von Geschäftsräumen schließen, zum Beispiel mit einem Vertreter an der Haustür, auf dem Weg zur S-Bahn oder auf einer Kaffeefahrt, haben Sie als Verbraucherin oder Verbraucher in der Regel für eine bestimmte Zeit die Möglichkeit, sich wieder vom Vertrag zu lösen (Widerrufsrecht) (§ 312 g Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Das Recht gilt auch für Fernabsatzverträge, die am Telefon, im Internet oder bei einer Katalogbestellung zustande kommen.

Mehr unter www.bmjj.de/DE/Verbraucherportal/KonsumImAlltag/Widerrufsrecht zu folgenden Fragen:

- Was muss ich als Verbraucher tun, um einen Vertrag zu widerrufen?
- Was muss in einer Widerrufserklärung stehen?
- Was passiert, nachdem ich den Vertrag widerrufen habe?
- Wie ist die Erstattung des Kaufpreises geregelt?
- Was passiert, wenn Waren kaputt oder verloren gehen?
- Wer bezahlt die Versandkosten?
- Wer bezahlt die Kosten für die Rücksendung der Waren?
- Muss ich als Verbraucher mit weiteren Kosten beim Widerruf rechnen?
- Wann habe ich als Verbraucher kein Widerrufsrecht?

Quelle: www.bmjj.de

8. Prävention

Weil es aus Ihrer Sicht absehbar ist, dass Ihre Arbeitskraft nachlässt und noch kein Krankheitsfall vorliegt, können Sie Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit (Prävention) nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI erhalten, wenn Sie einer besonders gesundheitsgefährdenden Tätigkeit nachgehen, die zum Beispiel mit hohem nervlichen oder emotionalen Stress verbunden ist.

Es müssen erste gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, die noch keinen Krankheitswert haben, wie etwa häufig wiederkehrende Schmerzen, beginnende psychische Beeinträchtigungen, ernste Probleme mit dem Gewicht, dem Stoffwechsel oder Probleme mit den Atemwegen.

Wie Sie eine Präventionsleistung beantragen, wie Sie abläuft und über die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen informiert die Deutsche Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Prävention und Gesundheitsförderung.

9. Beamte in der Berufsunfähigkeitsversicherung

... wohl kein Thema mehr für praktizierende Ruheständler, aber zum darüber Reden mit Aktiven sehr geeignet!

Wer ernsthaft erkrankt, dem droht nicht selten der soziale Abstieg - es sei denn, er besitzt eine Invaliditätspolice. Leider halten nicht alle Produkte, was sie versprechen.

Krank sein macht arm, ein trauriger Befund. Eine aktuelle Erhebung des Hamburger Instituts für Finanzdienstleistungen (IFF) belegt:

- Eine schwere Krankheit ist immer häufiger der Grund dafür, dass Menschen ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können und in die Schuldenfalle geraten.

Der Prozentsatz der Betroffenen hat sich seit 2005 etwa verdoppelt und der Trend setzt sich bedauerlicher Weise fort. Wer seinen Beruf vor Erreichen des Renten-/Pensionsalters an den Nagel hängen muss, das ist statistisch etwa jeder Vierte, hat mittelfristig ein schweres Finanzproblem.

Die Sozialsysteme sichern in diesem Fall kaum mehr als das schiere Überleben: Mit durchschnittlich 750 Euro ist selbst der Höchstsatz der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel.

Gründe für ein vorzeitiges Aus sind vielfältig. Spitzenreiter der tragischen Hitliste: der Rücken und die Psyche.

Nach der aktuellen Statistik sind in 24,35 Prozent der Fälle Erkrankungen des Skelett- und Bewegungsapparats, in 23,45 Prozent Nervenerkrankungen und in 14 Prozent Krebs die Ursache.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) entpuppt sich vor diesem Hintergrund als eine der wichtigsten Versicherungen überhaupt.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist für Beamte aber nur dann sinnvoll, wenn sie die richtige Variante abschließen. Denn wer dienstunfähig wird, ist nicht automatisch auch berufsunfähig. Folglich erhält er erst einmal kein Geld aus seiner Versicherung. Es sei denn, er hat im Vertrag eine sogenannte Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart. Nur dann kann ein Beamter auch eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen, wenn er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde.

Eine Dienstunfähigkeitsklausel gewährleistet den vollen Versicherungsschutz, weil darin Versetzung und Entlassung in den Ruhestand eindeutig geregelt sind.

Die Klausel sollte so formuliert sein:

- „Bei Beamten des Öffentlichen Dienstes gilt die Versetzung oder Entlassung in den Ruhestand als Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen“.

Der Versicherer schließt sich damit voll der Entscheidung des Dienstherrn an. Ein zusätzlicher medizinischer Nachweis der Berufsunfähigkeit entfällt.

Schließen Sie als Beamter eine Versicherung deshalb nur bei einem Anbieter mit der Dienstunfähigkeitsklausel ab.

Dieses Thema wird in einem Ratgeber Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) von FINANZTIP www.finanztip.de > Berufsunfähigkeitsversicherung ausführlich behandelt.

Quelle: www.finanztip.de

10. Fragen und Antworten zur zusätzlichen Altersversorgung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat das Thema Altersvorsorge in Form von Fragen und Antworten aufgegriffen. Eine Altersvorsorge kann unterschiedliche Formen haben. Der Schwerpunkt liegt auf Grund der gestellten Fragen bei der Vererbung angesparten Vermögens durch die verschiedenen Riester-Produkte und der staatlichen Förderung.

Mehr: www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Zusaetzliche-Altersvorsorge

Quelle: www.bmjv.de

11. Mitgliederversammlung 2016

Die alle vier Jahre wiederkehrende Mitgliederversammlung des BLVN wurde auf den 19. Oktober 2016 festgelegt und findet in Stade statt.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihren Orts- und Bezirksverband und die Landesgeschäftsstelle.
